

2682/AB XXI.GP
Eingelangt am: 04.09.2001
DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2706/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „katastrophaler Zustände in den österreichischen Justizanstalten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Zwecke und Ziele des Strafvollzuges sind für die Tätigkeit der Strafvollzugsverwaltung auftrags- und richtungsweisend in § 20 Abs. 1 StVG geregelt. Demnach soll der Vollzug von Freiheitsstrafen den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zu Grunde liegenden Verhaltens aufzeigen. Der Strafvollzug wird gemäß diesem Gesetzesauftrag und unter Bedachtnahme auf internationale Standards, Entwicklungen und Erfahrungswerte durchgeführt.

Zu 3:

Die (Re-)Sozialisierung von straffällig gewordenen Menschen - im Sinne des (Wieder-)Erlernens sozialer Verhaltensweisen - ist ein langfristiger Prozess, der die ganze Persönlichkeit und das soziale Umfeld des Rechtsbrechers einschließt. Diesbezügliche Maßnahmen sollten deshalb die gesamte Haft begleiten und insbesondere gegen Ende der Haft mit Außenkontakten verstärkt werden. Sorgfältig geplanten und durchgeführten Freiheitsmaßnahmen kommt im Zuge einer bevorstehenden Haftentlassung besondere Bedeutung zu.

Zu den Resozialisierungsmaßnahmen gehört im weitesten Sinn eine lebensadäquate und nach der Haft verwertbare Beschäftigung (Ausbildung), Modelle einer sinnvollen Freizeitbewältigung, Tagesstrukturierung und Aneignung von lebenspraktischen Kenntnissen.

Training hierfür kann in (halb)offenen Vollzugsformen auch während der Anhaltung im nach außen geschlossenen Anstaltsbereich durchgeführt werden (Wohngruppen - vollzug, weitestgehende Autonomie in persönlichen Dingen, Teilnahme an der Außenwelt durch Fernsehen, Kurse etc.).

Resozialisierungsmaßnahmen im geschlossenen Bereich sind:

- Berufsausbildungsmaßnahmen
- Werkstätten auf hohem Leistungsniveau
- Selbständige Koch - und Waschmöglichkeiten für Insassen
- Freizeitmöglichkeiten (Sport, Fernsehen, (Selbst)Bildungsmaßnahmen, etc.).
- Offene Besuchsmöglichkeiten
- „Counselling“ (Beratung)
- Offene Haftraumtüren innerhalb der Abteilung, Gruppen - und Freizeiträume (Wohngruppenvollzug)

Gegen Ende des Vollzuges werden als weitere externe Maßnahmen durchgeführt:

- "Sozialtraining" in Begleitung von Bediensteten oder anderen verlässlichen Personen
- Betreuung(s)kontakte zur Bewährungshilfe
- Einbau von Außen - Betreuungseinrichtungen in den Entlassungsvollzug (Bewährungshilfe, Einrichtungen zur Unterstützung von Suchtgiftkranken, Haftentlassenstellen etc.)
- Ausgänge und Haftunterbrechungen für Arbeitsplatz - und Unterkunftssuche, Regeln persönlicher Angelegenheiten
- Freigang zur Arbeit außerhalb der Anstalt sowie zu Berufsausbildungs - ,
Betreuungs - und Therapieeinrichtungen.

Zu 4:

In mehr als der Hälfte der Justizanstalten bestehen fixe Aus - und Fortbildungsmöglichkeiten für Insassen, daneben auch temporäre Kurs - und Fortbildungs - oder individuelle Ausbildungsmaßnahmen. Hervorzuheben sind die strafvollzugseigenen Berufsschulen in den Justizanstalten Graz - Karlau für Erwachsene und Gerasdorf für

jugendliche Insassen. Darüber hinaus sind sogenannte Facharbeiterintensivausbildungslehrgänge in jährlichen Abständen schwerpunktmäßig in den Justizanstalten Wien - Simmering, Sonnberg und St. Pölten eingerichtet. In einer Mehrzahl der Justizanstalten besteht zusätzlich die Möglichkeit von Lehrausbildungen in verschiedenen Berufszweigen. Weitere Schwerpunkte werden auf Kursmaßnahmen des WIFI und des BFI sowie anderer externer Bildungsträger gelegt; in den Justizanstalten für Jugendliche Wien - Erdberg und Gerasdorf wird die Möglichkeit zum Pflichtschul-, Sonderschul-, Hauptschul- und Polytechnischen Berufsschulabschluss geboten.

Diese Maßnahmen dienen dem gesetzlichen Auftrag der (Re-)Sozialisierung der Strafgefangenen und der Vorbereitung auf ihre spätere Bewährung in Freiheit als Integrationshilfe in den Arbeitsprozess.

Im Rahmen der sogenannten Facharbeiterintensivausbildung wurden in den vergangenen Jahren rund 1.200 Teilnehmer ausgebildet, von denen die überwiegende Anzahl die Lehrabschlussprüfung mit Erfolg bestanden hat. Dabei handelt es sich insbesondere um Kurse in den Ausbildungssparten Bäcker, Maler, Koch, Gärtner, Maschinenschlosser, Restaurantfachmann, Tischler, Maurer, Spengler, Stahlbau-schlosser und Drucker. Zum Stichtag 1.9.2000 standen 68 Insassen in einer ordentlichen Lehrausbildung, von 1.9.1999 bis 31.8.2000 wurden von 642 Insassen eine Berufsausbildung absolviert bzw. sonstige Aus- und Fortbildungskurse besucht. Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 11 Lehrwerkstätten abgestellt ist. In diesen Lehrwerkstätten wurden zum Stichtag 1.9.2000 43 Personen ausgebildet; der ständige Berufsschulunterricht findet in 19 Fachklassen mit insgesamt 62 Schülern statt.

1999 wurden insgesamt 200 Strafgefangene im gelockerten Vollzug angehalten. Diese Zahl zeigt, dass die Anhaltmöglichkeiten in dieser Vollzugsform in den meisten Anstalten noch sehr wenig ausgeschöpft werden. 1.122 Gefangene erhielten 1999(1998: 938) die Gelegenheit für Freigang, wobei es in 26 Fällen zu einer Nichtrückkehr und in 4 Fällen zu einer neuen Straftat kam.

1999 wurden insgesamt 6.639, 1998 insgesamt 6.443 Unterbrechungen und Ausgänge beantragt, wobei in den meisten Fällen die gleichen Personen mehrere Genehmigungen erhielten.

Nahezu jeder Gefangene erhält die Gelegenheit und wird darauf hingewiesen, Kontakte mit diversen Nachbetreuungsstellen (Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe und andere private Vereine) aufzunehmen.

Zu 5:

Ich bin der Überzeugung, dass ein anforderungsgerecht durchgeführter Strafvollzug letztlich Opferschutz durch Rückfallsvermeidung bedeutet. Sämtliche Maßnahmen des Strafvollzuges sind daher mit verschiedensten Zugängen am Ziel der Rückfallsprävention ausgerichtet.

Zu 6:

Bei einer derart diffizilen Materie wie der hier in Rede stehenden, nämlich dem Auftrag der (Re -)Sozialisierung von massiv straffällig gewordenen Menschen, ist eine Aussage, ob die getätigten Anstrengungen hierfür ausreichen bzw. wo ein mögliches Optimum liegen könnte, nicht möglich. Ich weiß aber, dass sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafvollzugsverwaltung mit hoher Fachkompetenz und persönlichem Engagement alle nationalen und internationalen Erfahrungen vieler Jahre Strafvollzugspraxis einsetzen, um unter den gegebenen Voraussetzungen optimale Rückfallsprävention zu erzielen. Freilich muss im Zuge einer dynamischen Entwicklung des Strafvollzuges und seiner Anpassung an neue Anforderungen und Rahmenbedingungen der Status quo ständig kritisch hinterfragt und nach (noch) besser erscheinenden Zielerreichungsmaßnahmen gesucht werden.

Zu 7, 10 - 14:

Nach den aus Anlass dieser Anfrage eingeholten Berichten der Justizanstalten ergibt sich folgendes Bild:

Justizanstalt Eisenstadt:Zu 7:

Jeder Insasse hat die Möglichkeit, täglich 1 Stunde im Spazierhof zu verbringen. Die unbeschäftigten Insassen haben die Möglichkeit, an 4 Tagen pro Woche für jeweils 1 Stunde im Rahmen der Freizeitgestaltung den Sportraum bzw. den Fitnessraum zu benützen.

Jeden Freitag findet ein Deutschkurs für ausländische Insassen in der Dauer von 3 Stunden statt, an dem alle interessierten fremdsprachigen Insassen teilnehmen können. Nach Dienstschluss steht interessierten Insassen im Rahmen der Freizeitgestaltung der Bastelraum zur Verfügung, wo für ca. 40 Stunden im Monat unter der Leitung von 2 besonders geschulten Justizwachebeamten kunsthandwerkliche Arbeiten, wie Töpfern oder Tiffany durchgeführt werden.

Zu 10:

Außer für die in der Gefangenenküche oder als Hausarbeiter in den Gefangenenabteilungen beschäftigten Insassen gibt es während des Wochenendes keine Beschäftigungsmöglichkeit.

Zu 11:

Untersuchungshäftlinge haben die Möglichkeit zweimal pro Woche und die Straftätlern einmal pro Woche Besuch zu empfangen. Die Besuchsdauer beträgt zwischen 30 Minuten und 1 Stunde, in Ausnahmefällen 2 Stunden.

Zu 12:

In der Justizanstalt Eisenstadt werden derzeit von 95 Insassen 60 (das sind 57 %) beschäftigt.

Zu 13:

Zur Zeit wären in der Justizanstalt Eisenstadt weitere 30 Insassen arbeitswillig, können aber mangels Beschäftigungsmöglichkeiten keinem Arbeitsplatz zugeteilt werden.

Zu 14:

Auf Grund der derzeitigen baulichen Situation stehen der Justizanstalt Eisenstadt keine weiteren Räumlichkeiten für Arbeiten zur Verfügung.

Justizanstalt Feldkirch/Außenstelle Dornbirn:Zu 7:

Die Spazierhöfe in Feldkirch (2) und Dornbirn (1) werden von den erwachsenen Häftlingen täglich 1 Stunde, von jugendlichen Häftlingen täglich 2 Stunden benutzt. Über Ansuchen und nach dienstlicher Möglichkeit (wenn zB keine Komplizenentrennung notwendig ist) wird die Benützung des Spazierhofes für eine weitere Stunde zugelassen.

In der Justizanstalt Feldkirch bestehen folgende Freizeitgruppen, die sich zumindest einmal wöchentlich für etwa 2 Stunden treffen. Geeignete Räumlichkeiten stehen hierfür zur Verfügung:

Feldenkraisgruppe A + B, Deutschkurs, Gruppe für Drogenabhängige, Informationsgruppe, Meditationskurs, Freizeit Frauen, Gruppe für Alkoholabhängige, Therapiegruppe, Stockschießen, Freizeitgruppe Jugendliche, Freizeitgruppe Freigeher, Doppel Group - Counselling, Männer Group - Counselling.

Benützung der Freizeiträume in der Außenstelle Dornbirn:

FELDENKRAISGRUPPE:	Kulturraum 1 x wöchentlich / 1 1/2 Stunden
MORGENEINSTIMMUNG:	Kulturraum 1 x wöchentlich / 1 Stunde
TISCHTENNIS/DART:	Arbeitsraum 1 x wöchentlich / 2 Stunden

Zu 10:

Häftlinge sind in der Küche und als Hausarbeiter beschäftigt, den anderen Häftlingen stehen Freizeitbeschäftigungen wie Lesen, Fernsehen, evtl. Basteln etc. frei.

Zu 11:

Für die Justizanstalt Feldkirch und die Außenstelle Dornbirn gelten folgende Besuchsregelungen:

Strafhaft: 1 x wöchentlich 1/2 Stunde, zusätzl. alle 6 Wochen jeweils 1 Stunde

U - Haft: 2 x wöchentlich 1/4 Stunde, zusätzl. alle 6 Wochen jeweils 1 Stunde
(um Schlechterstellungen zu vermeiden)

Grundsätzlich werden Sonderbesuche und Sprechzeitverlängerungen großzügig gewährt.

Zu 12:

Im Monat Juni 2001 gingen 78 Häftlinge (davon 34 in der Außenstelle Dornbirn) einer Beschäftigung nach, das sind rund 56,11 %.

Zu 13:

Feldkirch: 26 Häftlinge
Außenstelle Dornbirn: Vollbeschäftigung

Zu 14:

Trotz intensiver Bemühungen durch die Anstaltsleitung bestehen zu wenig externe Arbeitsaufträge für die Justizanstalt Feldkirch von justizfremden Unternehmen.

Justizanstalt Garsten:

Zu 7:

Der Spazierhof und andere Freizeiträume werden von den Insassen von Montag bis Donnerstag je 1 Stunde und Freitag, Samstag, Sonntag und Feiertag je 1 1/2 Stunden benützt.

Zu 10:

Beschäftigungsmöglichkeiten im Haftraum erstrecken sich auf sämtliche Freizeitaktivitäten, wie Lesen, Fernsehen und Beschäftigung mit dem PC.

In der Beamten - und Anstaltsküche sind am Wochenende Insassen beschäftigt.

Zu 11:

Die Insassen empfangen je nach Anreise viermal monatlich durchschnittlich 1 bis 2 Stunden Besuch.

Zu 12:

306 Insassen gehen einer Beschäftigung nach.

Zu 13:

17 Insassen sind zur Zeit als arbeitswillig gemeldet, ohne einem Arbeitsplatz zugewiesen zu sein.

Zu 14:

Die Arbeitszuweisung ist abhängig von den Arbeitsaufträgen der Fremdfirmen bzw. gibt es saisonbedingte Schwankungen in jenen Betrieben, in denen im Freien gearbeitet wird (zB. Bauhof, Garten).

Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf:Zu 7:

Der Spazierhof wird täglich 2 Stunden (= 14 Stunden/Woche) von den Insassen genutzt; Sportplatz, Hallenbad und andere Freizeiträume werden täglich von verschiedenen Gruppen genutzt - derzeit ist allerdings die Nutzung (auch auf Grund von Baumaßnahmen) nur eingeschränkt möglich.

Zu 10:

Die Insassen haben in den Hafträumen größtenteils TV und teilweise PC zur Verfügung. Darüberhinaus gibt es einen Fernsehraum.

Zu 11:

An 4 Besuchstagen pro Woche wird jeweils ein Besuch in der Dauer von zumindest 1 x 1 Stunde gestattet.

Zu 12:

Derzeit sind 100 Insassen zur Arbeit eingeteilt.

Zu 13 und 14:

7 Insassen sind arbeitswillig gemeldet ohne einem Arbeitsplatz zugewiesen zu sein; Gründe dafür bieten etwa Neuzugänge, Arbeitsplatzwechsel oder Motivationsprobleme.

Justizanstalt Göllersdorf:Strafgefangene:Zu 7:

Der Spazierhof wird täglich 1 Stunde genutzt, der Sportraum (Kraftsport) - dienstags und donnerstags je 1 Stunde. Darüber hinaus besteht ein Fußballplatz.

Zu 10:

Die Strafgefangenen können am Wochenende lesen, fernsehen, Tischtennis oder Gesellschaftsspiele spielen und haben in der Regel auch die Möglichkeit, im Freien einer sportlichen Tätigkeit nachzugehen.

Zu 11:

Besuch wird wöchentlich 2 x 1 Stunde gestattet; dies entspricht einem Gesamtausmaß von 8 Stunden monatlich. In der Regel gestaltet sich der Besuch so, dass wöchentlich pro Strafgefangenem ein Besuch zu je 2 Stunden konsumiert wird. Darüber hinaus kann ein Strafgefangener bei guter Führung und Arbeitsleistung vier weitere Besuchsstunden konsumieren, sodass ein Strafgefangener auf maximal 12 Stunden pro Monat kommen kann.

Zu 12 bis 14:

Alle 23 Insassen gehen einer täglichen Beschäftigung nach. Eine Beschäftigung im Sinne einer Arbeit ist daher zu 100 % gegeben. Arbeit zum Wochenende wird nur im Sinne des § 50 Abs. 3 StVG geleistet.

Untergebrachte:Zu 7, 8 und 9:

Sämtliche Betreuungsaktivitäten bei Untergebrachten orientieren sich an den Behandlungsplätzen der ärztlichen Leitung. Dies bedeutet in der Praxis, dass sowohl die Aufenthalte der Untergebrachten im Freien als auch das Ausmaß an Freizeitaktivitäten die gesetzlichen Mindestanforderungen des Normalvollzuges in der Regel überschreiten. Die konkrete Gestaltung der Freizeitbeschäftigung orientiert sich im Wesentlichen am Gesundheitszustand des Untergebrachten, am ärztlichen Behandlungsplan sowie am jeweiligen Stationskonzept.

Zu 10:

In der Freizeitgestaltung der Untergebrachten (TV, Radio, Spiele, Tischtennis) besteht zwischen Wochentag und Wochenende kein wesentlicher Unterschied. Die Untergebrachten, die in Arbeitsbetrieben (Wäscherei, Tischlerei) oder in der Ergotherapie arbeiten, sind nur an Wochentagen beschäftigt.

Zu 11:

Jeder Untergebrachte darf von

Freitag:	9.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Samstag:	9.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Sonn- und Feiertag:	9.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und
Montag:	9.00 bis 11.00 Uhr

Besuch erhalten.

Zu 12 bis 14:

Einer täglichen Beschäftigung im Sinne einer Arbeit gehen Untergebrachte nur vereinzelt nach, zB in der Tischlerei oder in der Wäscherei. In der Regel orientiert sich der Tagesablauf der Untergebrachten am ärztlichen Betreuungs- und Behandlungskonzept, das auch die erwarteten Aktivitäten (zB Gartenarbeit) vorgibt. Die dazu geeigneten Untergebrachten werden im Rahmen der Ergotherapie beschäftigt, wobei von den Kolleginnen der Ergotherapie etwa 50 % der Untergebrachten in unterschiedlichem Ausmaß betreut werden.

Justizanstalt Graz - Jakomini:Zu 7:

Die Spazierhöfe werden für alle Insassen (entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und wenn es die Witterung erlaubt) täglich zur Bewegung im Freien einschließlich sportlicher Aktivitäten genutzt. Freizeiträume stehen in jeder Abteilung zur Verfügung. Bei Anhaltung im gelockerten Vollzug können diese an Werktagen täglich von 16.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Untersuchungshäftlingen und unbeschäftigten Strafgefangenen stehen die Freizeiträume werktags nach den jeweiligen täglichen organisatorischen und personellen Möglichkeiten zur Verfügung.

Neben den unter anderem mit Buchbeständen ausgestatteten Freizeiträumen steht allen Insassen ein an die Gefangenenbücherei angeschlossener zentraler Leseraum im zeitlichen Zusammenhang mit dem Büchertausch zur Verfügung.

An Wochenenden und Feiertagen stehen die Freizeiträume mit allen Einrichtungen den Insassen, die im gelockerten Vollzug angehalten werden, tagsüber zur Verfügung.

Zusätzlich werden im Rahmen des Group - Counsellings (acht Gruppen) regelmäßig mit zumindest zwei Gruppen wöchentlich in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr Gruppendiskussionen bzw. Freizeitveranstaltungen durchgeführt.

Allen Insassen steht während des Tagdienstes die Teilnahme an derzeit sechs Freizeitgruppen (Dart, Brandmalen, Malen, Zeichnen, Basteln, Basteln mit Holz) offen.

Den Insassen der Jugendabteilung stehen neben der Bewegung im Freien einschließlich der Möglichkeit zur Sportausübung die dortigen Freizeiträumlichkeiten (Computerraum, Kreativwerkstätte, Lehrküche) tagsüber zur Verfügung.

Zu 10:

Neben der Bewegung im Freien und der Möglichkeit zum Besuch des Gottesdienstes können Insassen in ihren Hafträumen drei Rundfunkprogramme hören, gegebenenfalls fernsehen, basteln, malen, zeichnen sowie Zeitungen, Zeitschriften und Bücher lesen.

Sofern die Insassen im gelockerten Vollzug angehalten werden, stehen ihnen auch die Freizeiträumlichkeiten zumindest für einige Stunden zur Verfügung. Des Weiteren werden in den Bereichen Hofbetrieb/Gebäudeerhaltung, Garten, Anstaltsküche, Bibliothek, Effektenstelle, Hausreinigung sowie für Hausarbeiten in den einzelnen Abteilungen auch an Wochenenden Insassen beschäftigt.

Zu 11:

Die Häufigkeit und die Dauer der bewilligten Besuche entspricht den gesetzlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung bzw. des Strafvollzugsgesetzes. Zusätzliche Besuche werden entsprechend den organisatorischen und personellen Möglichkeiten bei Bedarf zusätzlich genehmigt.

Zu 12:

Im Monat Juni 2001 wurden insgesamt 189 Insassen beschäftigt, dies entspricht einer Beschäftigungsquote von 50,94 % (einschließlich der nicht zur Arbeit verpflichteten Untersuchungshäftlinge).

Zu 13:

Ansuchen arbeitswilliger, jedoch mangels Beschäftigungsmöglichkeit derzeit unbeschäftigter Strafgefangener werden in Vormerk genommen und im Fall ihrer Eignung nach Freiwerden eines Arbeitsplatzes berücksichtigt.

Zu 14:

Infolge häufiger Nichteignung von Insassen für bestimmte Arbeitstätigkeiten bzw. begrenzter Arbeitskapazitäten oder Betriebsausstattungen, aber auch wegen teilweise begrenzter Produktnachfrage kann nicht allen Insassen Arbeit zugewiesen werden.

Justizanstalt Graz - Karlau:Zu 7:

Die Bewegung im Freien findet statt:

Montag bis Donnerstag täglich	1 Stunde
Freitag	1 1/2 Stunden
Samstag, Sonntag und Feiertag	2 Stunden.

Für die Sicherheitsabteilung C 1 und A 2 sowie die Absonderungsabteilung Montag bis Sonntag je 1 Stunde.

Zu 10:An Samstagen:

Alle Hausarbeiter in den Abteilungen, Standküche, Verwaltungsreiniger, Gärtnerei, Beamtenküche, Außenarbeiter ohne Bewachung, Freigänger.

An Sonntagen:

Alle Hausarbeiter in den Abteilungen, Standküche, Beamtenküche.

Zu 11:

Es wird ein Besuch pro Woche, zumindest aber alle 6 Wochen eine Stunde Besuchszeit gewährt, Besuchszeitverlängerung entsprechend dem Anreiseweg des Besuchers ist möglich.

Zu 12:

Von den 446 Insassen der Justizanstalt Graz - Karlau sind 426 (95,5 %) beschäftigt, 20 Insassen (4,5 %) sind aus medizinischen Gründen nicht arbeitsfähig. In der Außenstelle Lankowitz sind 28 Insassen (100 %) beschäftigt.

Zu 13 und 14:

Alle Insassen sind einer Arbeit zugewiesen, mit Ausnahme jene, die aus medizinischen Gründen nicht arbeitsfähig sind.

Justizanstalt Hirtenberg:Zu 7:

Der Spazierhof wird täglich eine Stunde benützt. Die Freizeiträume (Tischtennis, Tischfußball, Dart, Kartenspiele) werden täglich bis drei Stunden benützt.

Die Kraftkammer wird täglich, außer dienstags zwischen drei und vier Stunden benützt.

Sportliche Aktivitäten (Fußball, Volleyball, Laufen) werden täglich, außer dienstags, eine Stunde lang durchgeführt, an Samstagen und Sonntagen eineinhalb Stunden.

Zu 10:

In den Betrieben wird gearbeitet (Küche, Garten, Landwirtschaft). Die Freizeitmöglichkeiten bestehen wie zu Punkt 7. angeführt.

Zu 11:

Der Besuchsempfang wird gemäß den einschlägigen Vorschriften des StVG gewährt. Nach Möglichkeit werden, je nach Frequenz der Besucherzone, zusätzlich Besuchsverlängerungen und Familien (Tisch) Besuche durchgeführt.

Zu 12:

Am 19.7.2001 waren 233 Insassen beschäftigt. Der Gesamtbelag an diesem Tag belief sich auf 270 Strafgefangene. 31 Insassen waren auf Grund von Vorführungen, Ausführungen und Ausgängen verhindert, ihren Arbeitsplatz aufzusuchen.

Zu 13:

An dem im Punkt 12. angeführten Tag waren 6 als arbeitswillig gemeldete Insassen ohne Beschäftigung.

Zu 14:

Grundsätzlich besteht das Bestreben, jedem Insassen eine Arbeit zuzuweisen. Dies lässt sich jedoch in wenigen Fällen auf Grund diverser Defizite nicht ausführen. Solche Probleme können sein:

- fachliche Minderqualifikation
- sicherheitstechnische Überlegungen
- gesundheitliche Einschränkungen
- mangelnde Auftragslage.

Justizanstalt Innsbruck:Zu 7:

Spazierhöfe werden täglich von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen im Ausmaß von 1 Stunde benützt. Jugendliche Insassen benützen die Spazierhöfe täglich 2 Stunden, verbunden mit sportlicher Betätigung. Der Freizeitraum (Sportraum) wird von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen täglich in der Dauer von ca. 1 1/2 Stunden benützt.

Zu 10:

Während des Wochenendes und an Feiertagen gibt es abgesehen von der Bewegung im Freien und sportlicher Betätigung (nur während der Vormittagsstunden) keine Beschäftigungsmöglichkeiten. Eine Ausnahme bilden Hausarbeiten sowie Arbeiten in der Anstaltsküche und Ökonomie.

Zu 11:

Untersuchungshäftlinge können mit Zustimmung des Untersuchungsrichters am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag einen Besuch in der Dauer von max. 1 Stunde empfangen. An Montagen besteht bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Möglichkeit des Tischbesuches für Untersuchungshäftlinge mit Zustimmung des Untersuchungsrichters in der Dauer von max. 1 Stunde. Strafgefangene ohne Vollzugslockerungen können wöchentlich einen Besuch entweder Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag in der Dauer von max. 1 Stunde empfangen. Strafgefangene mit Vollzugslockerung können wöchentlich einen Tischbesuch entweder am Donnerstag oder Freitag in der Dauer von max. 1 Stunde empfangen.

Zu 12:

Durchschnittlich gehen zwischen 130 und 150 Insassen einer Arbeit nach, was einer prozentuellen Beschäftigung von 60 bis 70 % der Insassen entspricht.

Zu 13:

Derzeit sind in der ho. Justizanstalt 60 Insassen als arbeitswillig gemeldet, ohne einem Arbeitsplatz zugewiesen zu sein.

Zu 14:

Beim Großteil der arbeitswilligen aber ohne Arbeitszuweisung inhaftierten Insassen handelt es sich um Untersuchungshäftlinge. Da nur Strafgefangene gemäß § 44 StVG zur Arbeit verpflichtet sind, werden diese bei der Beschäftigung bevorzugt behandelt, um dem Gesetz zu entsprechen. Weitere Gründe einer Nichtbeschäftigung sind „Komplizengruppen“, medizinische Gründe oder besondere Gefährlichkeit.

Justizanstalt Klagenfurt:Zu 7:

Die erwachsenen Straf- und Untersuchungsgefangenen in der Justizanstalt Klagenfurt üben die Bewegung im Freien regelmäßig täglich 1 Stunde, die Jugendlichen regelmäßig täglich 2 Stunden aus.

Die Freizeiträume können alle Insassen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 17.30 bis 20.00 Uhr sowie die jugendlichen Insassen zusätzlich auch freitags von 17.30 bis 20.00 Uhr benützen.

Zu 10:

Samstags und sonntags werden die Insassen für sog. ‚systemerhaltende‘ Tätigkeiten wie Hausarbeit und Beschäftigung in der Anstaltsküche in der Dauer von 7.00 bis 12.00 Uhr beschäftigt. Darüber hinaus werden an Samstagen Freigänger für Unternehmen und Außenarbeiter sowie auf der Ökonomie Rottenstein Strafgefängnisse an Samstagen und Sonntagen mit Arbeiten beschäftigt.

Zu 11:

Jedem Insassen wird zumindest das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß an Besuchen eingeräumt. Darüber hinaus wird eine großzügige Gewährung von Besuchen auch außerhalb des gesetzlichen Rahmens gehandhabt, soweit die räumlichen und personellen Einrichtungen es erlauben.

Zu 12:

Mit Stichtag 23.7.2001 wurden 172 von gesamt 267 Insassen beschäftigt, das entspricht 64,4 %.

Zu 13:

Mit Stichtag 23.7.2001 waren ein Strafgefangener und 11 Untersuchungshäftlinge arbeitswillig gemeldet ohne einem Arbeitsplatz zugewiesen gewesen zu sein.

Zu 14:

Dass nicht jedem arbeitswilligen Insassen ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, hat mehrere Gründe. Einerseits sind einige Insassen auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer Ausbildung für Arbeiten nicht geeignet, andererseits ist die Arbeitseinteilung aller Insassen in einem landesgerichtlichen Gefängnis wegen einer Vielzahl von Komplizenschaften nicht immer möglich. Darüber hinaus sind die Werkstätten derzeit voll ausgelastet.

Justizanstalt Korneuburg:Zu 7:

Die Bewegung im Freien beträgt für sämtliche erwachsene Insassen jeweils 1 Stunde täglich, für jugendliche Insassen 2 Stunden täglich.

Die Zeit der Bewegung im Freien dauert, je nach Komplizengruppen, von 7.30 Uhr bis max. 14.30 Uhr.

An Wochenenden findet die Bewegung in der Zeit von 7.30 bis 10.30 Uhr statt.

In der Außenstelle Stockerau findet die Bewegung im Freien in der Zeit von 7.30 bis 8.30 Uhr statt.

Der Freizeitraum (Bewegungsraum) kann grundsätzlich wöchentlich ein - bis zweimal sowie bei Bedarf jeweils für ca. 2 Stunden (maximal von 8 Insassen) benützt werden.

Zu 10:

Beschäftigungsmöglichkeiten für Insassen am Wochenende:

- Arbeit für Hausarbeiter
- Arbeit für Insassen in der Küche
- an Samstagen: Freigangsmöglichkeit für geeignete Insassen
- Beschäftigung in der Freizeit
- Bewegung im Freien
- Teilnahme am Gottesdienst
- Gelegenheit zum Lesen
- Rundfunk - und TV - Empfang
- Gelegenheit zum Zeichnen und Malen
- Reinigung der Hafträume, Körperpflege etc.

Zu 11:Besuche:

- Untersuchungshäftlinge 2 Mal wöchentlich à 15 Minuten, sofern vom Untersuchungsrichter Sprecherlaubnis erteilt wird.

- Strafgefangene, Verwaltungshäftlinge, Finanzstrafgefangene 1 Mal wöchentlich 30 Minuten; 1 Mal innerhalb von 6 Wochen wird 1 Stunde Besuch bewilligt.
- In begründeten Fällen (zB lange Anreise der Besucher, seltener Besuch) werden Verlängerungen der Besuchszeit bewilligt.
- Tischbesuch für Insassen mit eigenen Kleinkindern (0 - 6 Jahre) möglich.

Zu 12:

Tägliche Beschäftigung:

- In der Hauptanstalt gehen 74 Insassen (von derzeit 158 Insassen gesamt) einer täglichen Beschäftigung nach; das sind etwa 47 %.
- In der Außenstelle Stockerau gehen 36 Insassen (von derzeit 53 Insassen gesamt) einer täglichen Beschäftigung nach; das sind etwa 68 %.

Zu 13:

Arbeitswillige Häftlinge:

In der Hauptanstalt sind weitere 50 Insassen als arbeitswillig gemeldet ohne einem Arbeitsplatz zugewiesen zu sein, in der Außenstelle Stockerau sind es weitere 12 Insassen.

Zu 14:

Es kann aus nachstehenden Gründen nicht jedem arbeitswilligen Insassen Arbeit zugewiesen werden:

- Zu wenig Arbeitsaufträge aus der freien Wirtschaft (trotz intensiver Bemühungen der Anstalt).
- Strikte Trennung auf Grund vieler Komplizenbanden.
- Insassen mit besonders gefährlichen Delikten (Tötungsdelikte, Insassen, die der international organisierten Kriminalität angehören sowie Ausbrecher) werden nicht beschäftigt
- Insassen mit ungenügenden Fähigkeiten
- Insassen mit starken psychischen Auffälligkeiten

Justizanstalt Krems:Zu 7:

Bewegung im Freien findet täglich wie gesetzlich vorgesehen 1 Stunde statt, die Freizeiträume werden täglich ca. 2 Stunden in Anspruch genommen.

Zu 10:

in der Freizeit wird Tischtennis, Tischfußball, Dart und Federball in den leweiligen Freizeiträumen gespielt. Ebenso sind div. Gesellschaftsspiele und Fitnessgeräte vorhanden. In den Hafträumen ist Rundfunkempfang und Fernsehempfang (eigene Geräte) möglich.

Von den Rechten, wie Basteln, Zeichnen, Malen und Führung von schriftlichen Aufzeichnungen wird von den Insassen regelmäßig Gebrauch gemacht und werden diese Tätigkeiten in den Hafträumen durchgeführt.

Zeitungen und Zeitschriften können auf Eigenkosten angeschafft werden; es wird großzügig davon Gebrauch gemacht.

Lesestoff kann in beliebiger Anzahl von der Freihandbücherei bezogen werden.

Zu 11:

Strafgefangene dürfen pro Woche 1 Mal Besuch empfangen, in Ausnahmefällen wird ein zweiter Besuch bewilligt, die Bewilligung von Besuchsverlängerungen wird großzügig gehandhabt.

Zu 12:

Von derzeit 144 Häftlingen sind 60 beschäftigt (42 %).

Zu 13 und 14:

Derzeit sind 72 Häftlinge arbeitswillig gemeldet ohne einem Arbeitsplatz zugewiesen zu sein z.T., weil nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden sind, z. T. aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund mangelnder Qualifikation bzw. wenn Sprachkenntnisse völlig fehlen.

Justizanstalt Leoben:Zu 7:

Der Spazierhof wird von den erwachsenen Insassen in der Justizanstalt Leoben und der Außenstelle Judenburg täglich 1 Stunde benützt, von jugendlichen Insassen 2 Stunden.

Die Freizeiträume im gelockerten Vollzug stehen den Insassen der Justizanstalt Leoben von 16.00 bis 20.00 Uhr zur Verfügung.

Der Sportraum sowie der Spazierhof II der Justizanstalt Leoben stehen jenen Insassen, welche eine Sportgenehmigung haben, 2 bis 3 Mal wöchentlich im Ausmaß von je 1 1/2 Stunden zur Verfügung.

Insassen, die in den Werkstätten tätig sind, haben die Möglichkeit, einmal wöchentlich am Sport im Ausmaß von 2 Stunden teilzunehmen.

Mit jugendlichen Insassen werden täglich im Ausmaß von je 1 1/2 Stunden Freizeitaktivitäten im Rahmen der Jugendbetreuung durchgeführt.

In der Außenstelle Judenburg steht der Sportraum von 8.00 bis 14.00 Uhr frei zur Verfügung.

Zu 10:

Insassen, die in der Justizanstalt Leoben im gelockerten Vollzug angehalten werden, haben die Möglichkeit, an Wochenenden die Freizeiträume zu benützen.

Zu 11:

Justizanstalt Leoben - Außenstelle Judenburg:

Strafgefangene können mindestens 4 Mal 30 Minuten pro Monat Besuche empfangen, Jugendliche Strafgefangene monatlich mindestens 4 Mal 60 Minuten.

Bei schriftlichen Ansuchen sind zusätzliche Besuche möglich.

Justizanstalt Leoben:

Untersuchungshäftlinge können mindestens 8 Mal 15 Minuten pro Monat Besuche empfangen, jugendliche Untersuchungshäftlinge monatlich mindestens 8 Mal 30 Minuten.

Bei Zustimmung des Untersuchungsrichters sind zusätzliche Besuche möglich.

Zu 12:

Am 24.7.2001 waren in der Justizanstalt Leoben (Insassenstand: 87 Männer 2 Frauen), 32 Strafgefangene Männer/5 Untersuchungshäftlinge Männer und 2 Frauen beschäftigt. Das sind 43,82 %. Am 24.7.2001 waren in der Außenstelle Judenburg (Insassenstand 21 Männer) 11 beschäftigt. Das entspricht 47,6 %.

Zu 13:

In der Justizanstalt Leoben sind ca. 20 Insassen und in der Außenstelle Judenburg 5 Insassen als unbeschäftigt arbeitswillig gemeldet.

Zu 14:

Da die Arbeitsbetriebe sehr klein sind und Arbeitsmangel herrscht, kann nicht jedem Insassen eine Arbeit zugewiesen werden.

Justizanstalt Linz:Zu 7:

Insassen der Justizanstalt Linz - Freigänger nur an arbeitsfreien Tagen und am Wochenende - nehmen täglich an der Bewegung im Freien teil. Arbeitenden Insassen wird nach Beendigung der Arbeit die Möglichkeit gegeben, an der Bewegung im Freien teilzunehmen. Die Mindestzeit von 1 Stunde wird dabei keinesfalls unterschritten.

Jugendlichen Insassen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht, sich täglich mindestens zwei Stunden im Spazierhof aufzuhalten.

Zusätzlich zur Bewegung im Freien kann grundsätzlich jeder Insasse zweimal wöchentlich zwei Stunden Sport in Anspruch nehmen. Je nach Jahreszeit steht den Insassen dafür ein Sporthof (hauptsächlich Volleyball), 2 Asphaltstockbahnen, ein Freiland - Schach, ein Tischtennisraum sowie eine Kraftkammer zur Verfügung. Für weitere Freizeitaktivitäten ist auf jeder Abteilung ein Freizeitraum (TV, Video und Spiele) sowie im Freizeittrakt ein Bastelraum (Malarbeiten, Tiffany) eingerichtet.

In der Außenstelle Asten steht allen Insassen der Spazier - und Sporthof (Ballspiele ausgenommen Fußball) abends nach dem Einrücken bis zur Einschlusszeit um

19.30 Uhr offen. An Sportmöglichkeiten sind zusätzlich Tischtennistische (im Freien und im Innenbereich) und 1 Billardtisch vorhanden.

Zu 10:

Ein Teil der beschäftigten Insassen, vor allem Freigänger, arbeiten auch samstags. Küchen - und Hausarbeiten sowie unbedingt notwendige Arbeiten in der Landwirtschaft (Tierfütterung) werden von den jeweiligen Insassen auch sonntags erledigt. Alle übrigen Insassen können am Wochenende nur die Bewegung im Freien und die div. Beschäftigungsmöglichkeiten im Haftraum wie Zeichnen, Basteln, Radio - und TV - Empfang in Anspruch nehmen. Für den Bereich der Außenstelle Asten gelten bis zu Beginn des Nachtdienstes (15.30 Uhr) die selben Benützungsmöglichkeiten der Freizeiteinrichtungen wie wochentags.

Zu 11:

Untersuchungshäftlingen werden zumindest 2 Besuche wöchentlich in der Dauer von einer halben Stunde, Strafgefangenen wird 1 Besuch wöchentlich in der Dauer von mindestens einer halben Stunde genehmigt. Alle 6 Wochen wird die Besuchszeit bei Strafgefangenen einmal auf 1 Stunde erweitert. Zusätzlich wird Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, von denen kein Missbrauch zu erwarten ist, nach den räumlichen Gegebenheiten Tischbesuch gewährt. Soweit es innerhalb der Besuchszeiten möglich ist, werden darüber hinausgehende Besuche selbstverständlich auch abgewickelt. Bei Insassen, die selten Besuch erhalten bzw. Besuchern, die von weit her anreisen, werden die Besuchszeiten angemessen verlängert.

Zu 12:

Am 3.7.2001 befanden sich in der Justizanstalt Linz 262 Insassen. Abzüglich der in Krankenanstalten untergebrachten, kranken und ausgeführten Insassen beläuft sich der Stand an gesunden, arbeitsfähigen Insassen auf 233 (120 Strafgefangene [einschließlich Verwaltungsstrahäftlinge] und 113 Untersuchungshäftlinge). Davon sind einschließlich der Außenstelle Asten 111 Insassen - 94 Strafgefangene (78,3 %) und 17 Untersuchungshäftlinge (15 %) - beschäftigt. Von den Strafgefangenen verrichteten 39 Insassen als Freigänger unbewacht Arbeiten außerhalb der Anstalt. Bei Zusammenrechnung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen würde sich ein prozentueller Beschäftigungsgrad von 47,6 % ergeben. Diese Zahlen unterliegen insofern leichten Schwankungen, als die Anzahl der Untersuchungshäft-

linge ständig variiert, aber auch die Anzahl der außerhalb der Anstalt täglich von den Firmen benötigten Insassen geringfügig schwankt.

Zu 13:

In der Justizanstalt Linz sind derzeit 17 Strafgefangene als unbeschäftigt arbeitswillig vorgemerkt. Über Untersuchungshäftlinge, die um Arbeitseinteilung ersuchen, werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt.

Zu 14:

Als Hauptgrund kann hier der Mangel an geeigneten Arbeitsplätzen angeführt werden. Im Bereich des Freiganges fehlen sehr oft entweder die entsprechende Befähigung oder aber auch die Eignung für den gelockerten Vollzug selbst. Bei Untersuchungshäftlingen sind darüber hinaus auch die Notwendigkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (§186 Abs. 1 StPO) zu berücksichtigen.

Justizanstalt Ried:

Zu 7:

Die Bewegung im Freien findet derzeit im Ausmaß von vier Stunden täglich statt (einmal für Gemeinschaft, zweimal für Untersuchungshaft, einmal für Frauen - jeweils 1 Stunde). Freizeit- und Fitnessräume werden von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.15 Uhr, an Freitagen von 7.00 bis 12.30 Uhr laut Einteilung des Freizeitgestalters jeweils eine Stunde von den Insassen benützt.

Zu 10:

An Wochenenden haben Insassen - außerhalb der Hafträume - keine Möglichkeit der Beschäftigung durch Freizeitgestaltung.

Zu 11:

Der Besuchsempfang für Insassen richtet sich nach der gültigen Hausordnung. Strafgefangene können einmal pro Woche in der Dauer von 30 Minuten Besuche empfangen - alle 6 Wochen in der Dauer von einer Stunde. Untersuchungshäftlinge erhalten mit Genehmigung des Untersuchungsrichters zweimal pro Woche Besuchserlaubnis für die Dauer von 20 Minuten.

Zu 12:

In den anstaltseigenen Betrieben werden täglich ca. 18 Insassen beschäftigt (an Sonn- und Feiertagen ca. 10). Im Unternehmerbetrieb werden je nach Auftragslage durch justizfremde Unternehmer von Montag bis Donnerstag ca. 20 Insassen beschäftigt. Zum Freigang gemäß § 126 Abs. 2 Z 2 StVG werden - ebenso unter Berücksichtigung der Auftragslage - von Montag bis Samstag durchschnittlich 6 Strafgefangene zur Arbeit herangezogen; das entspricht einem Beschäftigungsstand von ca. 55 %.

Zu 13 und 14:

Zur Zeit sind ca. 10 Häftlinge arbeitswillig, denen kein Arbeitsplatz zugewiesen werden konnte. Es wird jedoch danach getrachtet, die vorhandenen Arbeitsplätze bestmöglich auszulasten.

Justizanstalt Salzburg:Zu 7:

Der Spazierhof wird von den erwachsenen Insassen täglich 1 Stunde genutzt, von jugendlichen Häftlingen täglich 2 Stunden. Andere Freizeiteinrichtungen werden von Montag bis Samstag bis zu 8 Stunden täglich genutzt.

Zu 10:

Am Wochenende können Küchen- und Hausarbeiten durchgeführt und Sportaktivitäten ausgeübt werden. Die Abteilungen werden offen geführt (Wohngruppen).

Zu 11:

Untersuchungshäftlinge dürfen 2 Besuche wöchentlich in der Dauer von je 30 Minuten empfangen; 1 x monatlich ist eine Verlängerung eines Besuches auf 1 Stunde möglich.

Strafgefangene dürfen 1 Besuch wöchentlich in der Dauer von 30 Minuten empfangen; 1 x monatlich ist eine Verlängerung eines Besuches auf 1 Stunde möglich. Jugendliche Untersuchungshäftlinge dürfen 2 Besuche wöchentlich in der Dauer von 1 Stunde empfangen, jugendliche Strafgefangene 1 Besuch wöchentlich in der Dauer von 1 Stunde.

Zu 12:

43 Strafgefangene und 10 Untersuchungshäftlinge - also 40 % aller Insassen (bzw. 67 % der Strafgefangenen) - gehen einer täglichen Beschäftigung nach.

Zu 13 und 14:

Derzeit sind 5 Strafgefangene trotz Arbeitswilligkeit keinem Arbeitsplatz zugewiesen.

Justizanstalt Schwarzenau:Zu 7:

Die weiblichen Insassen benützen von Montag bis Freitag jeweils für eine Stunde den Spazierhof bzw. bei entsprechender Wetterlage ein umzäuntes Stück des Parkareals. Insassinnen, die in der Abteilung Freigang, Wohngruppe und Entlassungsvollzug untergebracht sind, haben täglich von 15.00 bis 20.00 Uhr (in der Winterzeit bis zum Einbruch der Dunkelheit) die Möglichkeit, die Innenhöfe der Justizanstalt zu nützen, Häftlingen mit Kindern steht der Spielplatz der Mutter - Kind - Abteilung nach Bedarf und Witterungslage zur Verfügung. An Wochenenden sind für die Abteilungen Normal - und Erstvollzug jeweils zwei Stunden Bewegung im Freien bei Schönwetter vorgesehen, bei Schlechtwetter nach Bedarf.

Die männlichen Insassen sind im gelockerten Strafvollzug untergebracht und bewegen sich tagsüber in Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Areal der Abteilung Gutshof. Je nach Witterungslage steht die Benützung des Volleyballplatzes frei (an zwei Tagen pro Woche ist dieser für die weiblichen Insassen reserviert und auch während der Bewegung im Freien), auch an Sonn - und Feiertagen.

Mit Ausnahme der Abteilung Normalvollzug werden alle Abteilungen offen geführt, somit ist die Benützung von Freizeiträumen jederzeit bis zum Einschluss (21.30 Uhr) möglich. In der Abteilung Normalvollzug können die Insassinnen täglich einen der Freizeiträume für mindestens zwei Stunden aufsuchen.

Zu 10:

Die Häftlinge haben die Möglichkeit, in ihren Hafträumen zu lesen, zu basteln, fernzusehen, Handarbeiten anzufertigen, ebenso in den Freizeiträumen, wo zusätzlich die Möglichkeit besteht, sich kleine Gerichte zuzubereiten und mit Mithäftlingen

zu kommunizieren. Darüber hinaus werden nach Wunsch von den Unternehmer - Werkstätten Heimarbeiten vergeben.

Zu 11:

Das Mindestbesuchskontingent beträgt 2,5 Stunden pro Monat, Ansuchen um Mehrbesuche werden im Hinblick auf die oft langen Anreisezeiten der Angehörigen großzügig gehandhabt.

Zu 12:

Alle arbeitsfähigen Insassen gehen einer täglichen Beschäftigung nach.

Zu 13 und 14:

Jeder arbeitswillige Insasse ist einem Arbeitsplatz zugewiesen.

Justizanstalt Sonnberg:

Zu 7:

Insassen haben täglich die Möglichkeit zur einstündigen Benützung des Spazierhofes.

Die Freizeiträume stehen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 16.30 bis 18.30 Uhr, Freitag von 14.00 bis 17.30 Uhr und Samstag sowie an Sonn- und Feiertag in der Zeit von 9.00 bis 10.30 Uhr zur Verfügung. Sportbegeisterte Insassen haben zweimal wöchentlich die Möglichkeit zur Benützung des Sportplatzes bzw. des Turnsaales. Möglichkeit zum Tischtennis besteht täglich (auch an Sonn- und Feiertagen).

Einrichtungen der Freizeiträume:

a) Für drogenfreie Abteilung:

Fitnessraum, 2 Räume mit Dartautomaten, 1 Billardraum, Tischfußball, Raum für Gesellschaftsspiele (Schach etc.), Benützung des Turnsaales ohne Bewachung, täglich Möglichkeit zum Beachvolleyball, Montag bis Freitag Laufgruppe mit Gymnastik von 6.00 bis 7.00 Uhr.

b) Für Normalvollzug in den Abteilungen des Neubaus:

Zeiten wie für drogenfreie Abteilung des Neubaus.

c) Für Abteilung des Altbaus (Normalvollzug und Freigängerabteilung): Fitnessraum, Proberaum für Musiker.

Zu 10:

Siehe unter Punkt 7.

Zu 11:

Jeder Insasse hat die Möglichkeit, einmal wöchentlich Besuch in der Dauer von mindestens 1/2 Stunde (Wandbesuch) sowie einmal monatlich Tischbesuch zu erhalten. Mindestens alle 6 Wochen wird jedem Insassen Besuch in der Dauer von 1 Stunde gewährt. Insassen, die in der drogenfreien Abteilung angehalten werden, erhalten zusätzlich einmal im Monat Tisch - anstatt Wandbesuch.

Insassen im Entlassungsvollzug wird generell Tischbesuch in der Dauer von 1 Stunde gewährt.

Grundsätzlich werden vom Besuchskommandanten je nach räumlicher und zeitlicher Möglichkeit Tischbesuche bzw. Besuchsverlängerungen bewilligt.

Zu 12:

Die Zahl der beschäftigten Insassen schwankte im ersten Halbjahr 2001 zwischen 155 und 185, das entspricht im Verhältnis zum Gesamtbelag einem Prozentsatz von 70 bis 85.

Zu 13:

Mit Stichtag 23.7.2001 waren 14 arbeitswillige Insassen nicht zur Arbeit eingeteilt.

Zu 14:

Die Beschäftigungskapazitäten der Arbeits - und Unternehmerbetriebe reichen nicht aus, um jedem Insassen Arbeit zuweisen zu können. Die Justizanstalt Sonnberg befindet sich in der Nähe der tschechischen Grenze, viele heimische Unternehmer - betriebe sind in das lohnkostenbegünstigte Tschechien abgewandert.

Die Nachfrage nach Freigängern wäre gegeben (zB Arbeitskommandos für Gemein - den), allerdings verfügen zu wenige Insassen über die Voraussetzungen für die Genehmigung des Arbeitsfreiganges.

Justizanstalt St. Pölten:Zu 7:

Das gesetzliche Mindestmaß der Bewegung im Freien ist sichergestellt. Die Freizeiträume in den zwei Wohngruppen sind in der Freizeit (nach Arbeitsschluss) bis zumindest 22.00 Uhr geöffnet. Der sogenannte Fitnessraum ist während des Tagdienstes (auch am Wochenende) in Betrieb und wird auch regelmäßig frequentiert; in den Sommermonaten ist das Interesse infolge anderer sportlicher Aktivitäten (Tischtennis in den Spazierhöfen, Sportplatz) jedoch deutlich geringer als sonst.

Zu 10:

Abgesehen von den unter Punkt 7. genannten Möglichkeiten während des Tagdienstes findet am Wochenende jeweils am Samstag und am Sonntag ein Gottesdienst statt. Trotz des geringen Interesses (in den meisten Hafträumen befindet sich ein Fernsehgerät) wird nach wie vor die Gelegenheit zum Fernsehempfang in Aufenthaltsräumen an Samstagen und Sonntagen geboten. Die gesetzlichen Vorgaben der §§ 57 ff StVG sind jedenfalls sichergestellt.

Zu 11:

Das gesetzliche Mindestmaß wird jedenfalls erfüllt. Bei langen Anreisewegen bzw. seltenen Besuchen werden im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten auch längere Besuche bewilligt.

Zu 12:

Die Justizanstalt St. Pölten hat im Rahmen der sogenannten Flexibilisierungsklausel unter anderem die Sicherstellung der Beschäftigtenquote von mindestens 80 % der Strafgefangenen und 20 % der Untersuchungshäftlinge als Ziel definiert und weist die Zielerreichung in den Quartalsberichten gegenüber dem Controllingbeirat nach. Im zweiten Quartal 2001 waren im schlechtesten Fall 112 von 133 Strafgefangenen (84,21 %) und 18 von 43 Untersuchungshäftlingen (41,86%) und im besten Fall 111 von 122 (90,98 %) Strafgefangenen und 18 von 36 (50 %) Untersuchungshäftlingen beschäftigt.

Zu 13:

Mit Stichtag 23.7.2001 waren 27 Insassen unbeschäftigt. Davon sind 8 als arbeitswillig gemeldet ohne einem Arbeitsplatz zugewiesen zu sein. 1 Untersuchungshäft-

ling (gemäß § 185 StPO) wird infolge seiner Gefährlichkeit nicht beschäftigt. Bei 2 Untersuchungshäftlingen wird die unmittelbar bevorstehende Hauptverhandlung abgewartet. 3 Insassen sind Neuzugänge und werden beim nächsten Zugangsgespräch (Rapport) zur Arbeit eingeteilt. 2 Strafgefangene haben schon viele Arbeitsplätze durchlaufen und sind „schwer vermittelbar“. Die übrigen unbeschäftigten Insassen sind entweder nicht arbeitsfähig, können auf Grund von Komplizenschaften nicht beschäftigt werden oder sind Untersuchungshäftlinge, die nicht arbeiten wollen.

Zu 14:

Auf Grund der Ausführungen unter Punkt 13. kann zwar nahezu von Vollbeschäftigung gesprochen werden, es kann aber trotz intensiver Bemühungen im Hinblick auf § 45 StVG auf Grund von ökonomischen Zwängen, unterschiedlicher Belagsituationen und Auftragslage keine 100 %ige Arbeitsplatzgarantie geben.

Justizanstalt Stein:

Zu 7:

Eine Stunde Bewegung im Freien oder Sportausübung wird täglich ermöglicht. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird die Bewegung im Freien auf 1 1/2 Stunden ausgedehnt. Die Benützung der Freizeiträume kann im Rahmen des angeordneten verlängerten Dienstes von Montag bis Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr von einem Teil der Insassen in Anspruch genommen werden.

Zu 10:

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit hat nur ein Teil der Insassen an Wochenenden in der Zeit von 7.30 bis 10.30 Uhr die Möglichkeit, an verschiedenen Freizeitaktivitäten teilzunehmen (Lerngruppen im Rahmen der theoretischen Lehrausbildungen, Benutzung der Anstaltsbibliothek, Teilnahme an Gottesdiensten, Billard-, Schach- und Yogagruppen, Sprachkursen, Gebetsgruppen verschiedener Glaubensgemeinschaften).

Zu 11:

Grundsätzlich ist ein Besuchsempfang für Insassen im Normalvollzug zweimal wöchentlich in der Dauer von einer halben Stunde möglich.

Besuchsempfang für Insassen, die dem Erstvollzug, dem Entlassungsvollzug und dem gelockerten Vollzug unterstellt sind ist zweimal wöchentlich in der Dauer von einer Stunde möglich.

Bei langem Anreiseweg oder bei seltenen Besuchen eines Angehörigen wird die Besuchsmöglichkeit angemessen verlängert.

Zu 12:

621 Insassen, gehen einer täglichen Beschäftigung nach, das entspricht 95,25 Prozent.

Zu 13:

Alle arbeitswilligen Insassen sind derzeit einem Arbeitsplatz zugewiesen.

Zu 14:

Insassen mit schweren psychischen Besonderheiten sowie Insassen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht arbeitsfähig sind, können nicht oder nur sporadisch in den Arbeitsprozess integriert werden.

Justizanstalt Steyr:

Zu 7:

Die Insassen sind jeden Tag 1 Stunde zur Bewegung im Freien im Spazierhof eingesetzt.

Der Freizeitraum wird von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 12.30 bis 15.30 Uhr (Sport, TV, Filmvorträge) benützt.

Zu 10:

Die Beschäftigung ist nur in den Wirtschaftsbetrieben (Küche, Hausarbeiter) der Anstalt möglich

Zu 11:

Strafgefangene dürfen 1 Mal wöchentlich eine halbe Stunde, 1 Mal monatlich eine Stunde Besuche empfangen.

Untersuchungshäftlinge dürfen 2 Mal wöchentlich eine halbe Stunde, 1 Mal monatlich eine Stunde Besuche empfangen.

Zu 12:

In der Anstalt gehen 21 Insassen, das sind 49 Prozent einer täglichen Beschäftigung nach.

Zu 13 und 14:

In der Anstalt sind derzeit 5 Strafgefangene und 2 Untersuchungshäftlinge als arbeitswillig gemeldet, aber keinem Arbeitsplatz zugewiesen. Hauptsächlich Grund dafür ist Arbeitsmangel. Nicht jeder Arbeitswillige kann außerdem die angebotene Arbeit durchführen (Alkoholprobleme, Fluchtgefahr etc.).

Justizanstalt Suben:Zu 7:

Der Spazierhof wird wöchentlich durchschnittlich 7 Stunden genutzt; Freizeiträume (Gänge, Sportkeller, Musikprobe-, Computer- und Bastelraum bzw. sonstige Freizeiträume) durchschnittlich mindestens 10 Stunden.

Zu 10:

An Vormittagen werden Arbeiten für den unaufschiebbaren Bedarf der Anstalt (Anstaltsküche, Bäckerei, Gärtnerei und Hausarbeiter) verrichtet.

In der Freizeit stehen diverse Aktivitäten offen wie etwa Tischfußball, Tischtennis, Darts, Teilnahme an der Wiedergabe aufgezeichneter Fernsehsendungen, Diskussionsrunden, gemeinsames Musizieren im Musikproberaum, sportliche Betätigung im Sportkeller und Bastelarbeiten für den eigenen Bedarf oder für wohltätige Zwecke.

An Nachmittagen besteht in den Hafträumen die Möglichkeit fernzusehen, Radio zu hören, zum Zeichnen, Malen, Schreiben, Lesen und Basteln, Gebrauch eigener Computer bei Einzelunterbringung, zu Gesellschaftsspielen sowie zum Selbststudium.

Zu 11:

Wöchentlich wird ein Besuch in der Dauer von

- 45 Minuten (an Samstagen eine halbe Stunde)
- 1 Stunde (bei langem Anreiseweg)
- 2 Stunden (alle sechs Wochen, Verlängerung auf Ansuchen) gestattet.

Zu 12:

Der durchschnittliche Belag im Jahr 2000 beträgt 198 Insassen (100 %);

davon beschäftigt (saisonal):	168 Insassen (85 %)
unbeschäftigt sind	30 Insassen (15 %).

Zu 13 und 14:

Im Jahr 2000 waren im Durchschnitt 30 arbeitswillige Insassen ohne Arbeitsplatz. Dies ist auf saisonbedingte Auslastung bei Arbeiten für Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft oder andere private Auftraggeber und eingeschränkte Arbeitsfähigkeit von Insassen zurückzuführen.

Justizanstalt Wels:Zu 7:

Der Spazierhof wird täglich 1 Stunde (von Jugendlichen 2 Stunden) genutzt, die Freizeiträume und der Sportraum täglich 2 bis 4 Stunden, d.h. in der Woche mindestens 21 Stunden; es wird jedoch durchwegs auf 30 Stunden verlängert (Spazierhof, Freizeit - und Sportraum zusammen).

Zu 10:

Sporträume und Spaziergang werden am Wochenende wie an Wochentagen benutzt.

Zu 11:

4 Mal im Monat wird eine halbe Stunde Besuch gestattet und bis auf eine Stunde ausgedehnt, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Zu 12:

Am Stichtag 23.7.2001 haben von 78 Insassen 58 Insassen gearbeitet; durchschnittlich 75% der Insassen sind einer Arbeit zugewiesen.

Zu 13:

Ca. 5 % der Häftlinge können keine Arbeit bekommen.

Zu 14:

Generell kann jeder Häftling Arbeit bekommen, wenn er dies will - Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, einzelne Untersuchungshäftlinge können wegen einer möglichen Verabredungsgefahr mit inhaftierten Komplizen nicht zur Arbeit eingesetzt werden.

Justizanstalt für Jugendliche Wien - Erdberg:Zu 7:

Bei guter Witterung benutzen die Häftlinge den Spazierhof täglich mindestens 2 Stunden. Das ergibt pro Woche 14 Stunden. Bei schlechter Witterung steht ein Turnsaal zur Verfügung.

Freizeiträume werden in unterschiedlichem Ausmaß genutzt, auch werden diverse Gruppenveranstaltungen in diesen Räumlichkeiten durchgeführt, pro Woche etwa 2 - 6 Stunden.

Zu 10:

Während des Wochenendes besteht nur die Möglichkeit der Beschäftigung der Häftlinge als Hausarbeiter, in der Anstaltsküche und fallweise in der Anstaltswäsche - rei.

Zu 11:

Jeder Häftling darf wöchentlich Besuch in der Dauer von 1 Stunde und 20 Minuten empfangen. Das ergibt im Monat (4 Wochen) 5 Stunden und 20 Minuten.

Zu 12:

Im Juli 2001 (Urlaubszeit) konnten täglich nur durchschnittlich 34 Insassen, also 40 % des Insassenstandes, beschäftigt werden.

Zu 13:

Zwanzig der als arbeitswillig gemeldeten Insassen (23,5 %) kann kein Arbeitsplatz zugewiesen werden.

Zu 14:

Grundsätzlich ist für jeden Insassen ein Arbeitsplatz vorhanden, sofern die Anstalt nicht überbelegt ist. Derzeit ist ein Überbelag gegeben. Auf Grund der Personalsituation ist es nicht möglich, dass die Betriebe täglich geöffnet werden. Es wird daher nicht jeder Häftling, dem eine Arbeit zugewiesen wurde, auch tatsächlich beschäftigt.

Justizanstalt Wien - Favoriten:Zu 7:

Die Bewegung im Freien findet entsprechend den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes täglich im Ausmaß von 1 1/2 Stunden statt. Der Aufenthalt in Freizeiträumen wird den Insassen grundsätzlich während der Freizeit (außerhalb der Arbeitszeit) ermöglicht.

Zu 10:

Die Beschäftigungsmöglichkeiten während des Wochenendes gestalten sich entsprechend der Unterbringungsform innerhalb der Anstalt und der den Insassen gewährten Vergünstigungen (Zeichnen, Malen, Basteln, Sport, Computer, Musizieren ua.). Es stehen den Insassen die Freizeiträume der Anstalt zur Verfügung. Des Weiteren besteht für Insassen des gelockerten Vollzuges sowie der Freigangsabteilung die Möglichkeit, die Anstalt am Wochenende zu verlassen.

Zu 11:

Die Besuchszeitregelung entspricht den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und ist nach Maßgabe personeller Möglichkeiten flexibel gestaltbar. Es stehen jedem Insassen 3 Besuchstermine wöchentlich zur Verfügung, wobei zu jedem Besuchstermin eine Besuchszeit von mindestens einer halben Stunde (auf Ansuchen erweiterbar) möglich ist. Somit darf jeder Insasse Besuche im Ausmaß von bis zu 8 Stunden monatlich empfangen.

Zu 12:

Von 106 Insassen (Stand: 24.7.2001) sind 96 Insassen beschäftigt, das entspricht 91 % des Insassenstandes.

Zu 13:

In der Justizanstalt Wien - Favoriten sind 10 Insassen als arbeitswillig und arbeitsfähig vermerkt, ohne einem Arbeitsplatz zugewiesen zu sein.

Zu 14:

Die im Punkt 13. angeführten Insassen befinden sich in der Zugangsabteilung und erst seit kurzem in der Justizanstalt Wien-Favoriten. Um den Bedarf und die Notwendigkeit von entsprechender Therapie und in der Folge entsprechende Unterbringung und Beschäftigung innerhalb der Anstalt zu eruieren, werden diese Insassen in den ersten Wochen medizinischen, psychiatrischen und psychologischen Tests unterzogen. Bis zum Abschluss dieser Maßnahmen werden die Insassen nicht beschäftigt.

Justizanstalt Wien - Josefstadt:Zu 7:

Alle inhaftierten Insassen/innen bewegen sich - sofern es die Witterung erlaubt - täglich für die Dauer einer Stunde im Freien (jugendliche Häftlinge sind mindestens 2 Stunden im Freien); Freizeitaktivitäten wie die Ausübung von Sport werden in der Justizanstalt Wien - Josefstadt in der Regel immer im Turnsaal durchgeführt und finden täglich in der Dauer von 3 Stunden statt (inkl. Vor- und Abführzeiten).

Zu 10:

Ca. 150 Insassen haben auch am Wochenende eine Beschäftigung (Freigänger; Insassen, die in den Anstaltsküchen und der Wäscherei arbeiten, Hausarbeiter udgl.), die restlichen Insassen können Freizeitbeschäftigungen nachgehen, wie zB lesen (in der Justizanstalt Wien - Josefstadt gibt es über 16.500 Bücher in über 20 Sprachen), basteln, schreiben, malen, studieren (Fernlehrgänge), telefonieren und ihrem Glaubensbekenntnis entsprechend zur heiligen Messe gehen.

Zu 11:

Strafgefangene dürfen gemäß § 93 StVG mindestens 1 Mal pro Woche Besuch in der Dauer von einer halben Stunde und mindestens 1 Mal in 6 Wochen 1 Stunde Besuch empfangen.

Untersuchungshäftlinge dürfen gemäß § 187 StPO mindestens 2 Mal pro Woche Besuch in der Dauer von einer Viertelstunde empfangen. Wie bei den Strafgefangenen ist eine längere Besuchszeit auf Grund der hohen Anzahl der in der Justizanstalt Wien - Josefstadt angehaltenen Insassen organisatorisch nicht durchführbar.

Zusätzlich werden Tischbesuche gemäß § 94 StVG an Freitagen und Besuche für Insassen, die gemäß § 126 StVG angehalten werden, an Samstagen angeboten.

Zu 12:

Zur Zeit gehen ca. 300 Insassen einer Beschäftigung nach, das sind rund 27 % von 1100 Insassen (inkl. Außenstelle Wilhelmshöhe) - die am 23.7.2001 zum Insassenstand der Justizanstalt Wien - Josefstadt zählten - wobei hingewiesen wird, dass die Justizanstalt Wien - Josefstadt eine Justizanstalt vornehmlich für Untersuchungshäftlinge ist (der Anteil an Untersuchungshäftlingen beträgt rund 64 %)

Zu 13:

Mit Stichtag 23.7.2001 waren dies 218 Insassen. Arbeitsfähige Untersuchungshäftlinge können nur mit ihrer Zustimmung und nur nach Einholung einer Äußerung des Untersuchungsrichters (§ 188 Abs. 3 StPO) in den Arbeitsprozess eingegliedert werden.

Zu 14:

Die Justizanstalt Wien - Josefstadt ist die größte Justizanstalt in Österreich und es werden dort viele Untersuchungshäftlinge angehalten (mit Stichtag 23.7.2001 waren 705 Untersuchungshäftlinge inkl. "Passanten" inhaftiert); ebenso muss auf Komplizenschaft Rücksicht genommen werden, um der gesetzlich vorgeschriebenen Komplizentrennung Rechnung tragen zu können; weiters sind viele Insassen zum Zeitpunkt der Inhaftierung stark suchtmittelabhängig und können daher zu keiner Arbeit herangezogen werden.

Bei den in der Justizanstalt Wien - Josefstadt angehaltenen Strafgefangenen kann oftmals auf Grund der Gefährlichkeit, die von den Insassen ausgeht, keine Arbeitseinteilung getroffen werden.

Justizanstalt Wien - Mittersteig:Zu 7:

Die Insassen der Justizanstalt Wien - Mittersteig können pro Woche 14 Stunden während des Tagdienstes den Spazierhof benutzen, in welchem auch die Möglichkeit zu sportlichen Aktivitäten (zB Softtennis) geboten wird. Überdies stehen noch in der Freizeit sämtliche Mehrzweckräume (TV - Raum, Kraftkammer, Teeküchen, Tischtennis, Dart, Billard, PC - Schulungsraum, Bibliothek) zur Verfügung. Abgesehen von Kraftkammer, PC-Schulungsraum und Bibliothek sind diese Einrichtungen bis 23.00 Uhr zugänglich. Ebenso Räume, in denen religiöse, künstlerische, Unterhaltungs - und Lehrveranstaltungen stattfinden.

Zu 10:

Auch an Wochenenden werden die im Punkt 7. angeführten Freizeitmöglichkeiten angeboten.

Zu 11:

Mit Ausnahme der Insassen der Begutachtungsabteilung, die Besuche im Rahmen des § 93 Abs. 1 StVG empfangen dürfen, können Insassen Besuche in der Dauer von ca. 25 Stunden pro Monat erhalten, wobei die wöchentliche Besuchsdauer mit 5,5 Stunden beschränkt ist. Hierbei bleibt es dem Insassen überlassen, ob er die 5,5 Stunden auf einmal oder gestaffelt beansprucht. Über Ansuchen können in begründeten Fällen selbst hier noch Ausnahmen gemacht werden.

Zu 12:

In der Justizanstalt Wien - Mittersteig bzw. deren Außenstelle Floridsdorf gingen zum Stichtag 24.7.2001 insgesamt 110 Insassen bzw. 88% einer Beschäftigung nach.

Zu 13:

Drei arbeitswilligen Insassen war zum Stichtag 24.7.2001 kein Arbeitsplatz zugewiesen, wobei über die Arbeitswilligkeit der Insassen der Begutachtungsabteilung (9 Insassen) keine Aussage getroffen werden kann, da für den Zeitraum der Begutachtung eine Arbeitseinteilung nicht vorgesehen ist.

Zu 14:

Hier muss in erster Linie das schwierige Klientel der in der Justizanstalt Wien - Mittersteig gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehaltenen Untergebrachten beachtet werden. Weiters sind noch jene Insassen bei der Arbeitseinteilung zu berücksichtigen, die auf Grund einer körperlichen oder psychischen Krankheit nicht fähig sind, eine Arbeit zu leisten. Insassen der Begutachtungsabteilung werden für die Dauer der Begutachtung nicht beschäftigt. Zuletzt muss aber auch die allgemeine wirtschaftliche Lage berücksichtigt werden, die eine „Vollbeschäftigung“ nur schwerlich zulässt.

Justizanstalt Wien - Simmering:Zu 7:

Simmering - alter Anstaltsteil:

Alle Insassen haben die Möglichkeit, sich täglich zumindest für eine Stunde im Freien zu bewegen. Im alten Anstaltsteil stehen hierfür keine Spazierhöfe zur Verfügung: dort gibt es ein parkähnliches Areal, welches die Insassen nutzen können. Alle Insassen haben die Möglichkeit, in den arbeitsfreien Zeiten die unterschiedlichen Freizeitangebote, wie zB Tischfußball, Tischtennis, Billard bis hin zu Krafttraining, zu nutzen.

Simmering - neuer Anstaltsteil:

Die Höfe zur Bewegung im Freien werden täglich von den Insassen in Anspruch genommen. Dafür steht je eingeteilter Insassengruppe eine Stunde zur Verfügung.

Alle Insassen haben die Möglichkeit, in den arbeitsfreien Zeiten die unterschiedlichen Freizeitangebote, wie zB Tischfußball, Tischtennis, Billard bis hin zu Krafttraining, zu nutzen.

Zu 10:

Alle Insassen haben an den Wochenenden in der arbeitsfreien Zeit uneingeschränkter Zugang zu den in den Abteilungen eingerichteten Freizeiträumen. Die Möglichkeiten reichen von Tischfußball über Tischtennis und Billard bis hin zu Krafttraining. Darüber hinaus findet für die im alten Anstaltsteil Angehaltenen (gelockerter Vollzug)

regelmäßig eine betreute Betätigung am Sportplatz im Freien statt (Ballspiele). Für die Insassen des neuen Anstaltsteiles wird der Sportplatz während der Arbeitswoche gemäß dem Betreuungskonzept des Freizeitkoordinators genutzt.

Zu 11:

Simmering - alter Anstaltsteil:

Die Strafgefangenen haben die Möglichkeit, mindestens zwei Mal pro Woche Besuche im Ausmaß von je einer Stunde zu empfangen. Je nach Aufführung während der Haft und Persönlichkeit des Insassen, sind die Abteilungsbeamten ermächtigt, einzelne Besuche zu verlängern. Zumeist dauert der Besuch ca. eine Stunde.

Simmering - neuer Anstaltsteil:

Die Strafgefangenen haben die Möglichkeit, mindestens zwei Mal pro Woche Besuche im Ausmaß von je einer halben Stunde zu empfangen. Je nach Aufführung während der Haft und Persönlichkeit des Insassen sind die Abteilungsbeamten ermächtigt, einzelne Besuche zu verlängern.

Zu 12:

Nachdem die Belagssituation in der Justizanstalt Wien - Simmering täglichen Schwankungen unterliegt, wurden der Berechnung Durchschnittswerte zu Grunde gelegt.

Im Jahresdurchschnitt können 20 bis 25 Insassen keiner Arbeit zugeführt werden. Das entspricht einem Prozentsatz von etwa 7 %.

Zu 13:

Von den unter Frage 12. bekannt gegebenen 20 bis 25 Insassen sind 90 % arbeitswillig gemeldet ohne einem Arbeitsplatz zugewiesen zu werden. Bei den verbleibenden 10 % handelt es sich durchwegs um psychisch auffällige Personen, welche nicht gewillt sind, einer Beschäftigung nachzugehen.

Zu 14:

In der Justizanstalt Wien - Simmering werden in den (zu wenig) vorhandenen Betrieben und Werkstätten schon seit längerem mehr Insassen beschäftigt, als es die Infrastruktur gestatten würde.

Justizanstalt Wr. Neustadt:Zu 7:

Der Spazierhof wird täglich 1 Stunde (von Jugendlichen 2 Stunden) genützt. Freizeiträume werden an 2 Tagen durchschnittlich 2 Stunden genutzt.

Zu 10:

Einerseits wird in einigen Betrieben gearbeitet (Küche, Garten). andererseits besteht die Möglichkeit, während der Bewegung im Freien, Tischtennis, Dart oder Kartenspiele zu spielen.

Zu 11:

Pro Monat darf ein Untersuchungshäftling 10 x je 30 Minuten und ein Strafgefangener 5 x je 30 Minuten, Besuch empfangen.

Außerdem gewährt die Anstaltsleitung zusätzlich Tischbesuche bzw. Besuchsverlängerungen.

Zu 12:

Der Gesamtbelag am 20.6.2001 belief sich auf 155 Häftlinge, davon waren 73 Insassen beschäftigt = 47,10 %.

Zu 13 und 14:

Aufzeichnungen über arbeitswillige Häftlinge werden nicht geführt. Grundsätzlich ist die Anstaltsleitung bestrebt, jedem Insassen eine Arbeit zuzuweisen. Dies ist jedoch aus verschiedenen Gründen, wie

- mangelnde Auftragslage
- fehlende fachliche Qualifikation
- sicherheitstechnische Überlegungen u.a.

nicht immer möglich.

Zu 8 und 9:

Die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Zu 15:

§ 109 StVG sieht als Strafen für Ordnungswidrigkeiten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen vor:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen,
3. die Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf Verfügung über das Hausgeld (§ 54), Fernsehempfang (§ 58), Briefverkehr (§ 87), Besuchsempfang (§ 93) oder Telefongespräche (§ 96a),
4. die Geldbuße,
5. der Hausarrest.

Ordnungswidrigkeiten werden einzelfallbezogen gemäß den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes verfolgt und mit entsprechenden Ordnungsstrafen geahndet. Es ist nicht möglich, einen allgemeinen Regelkatalog hierfür zu erstellen, da jedes ordnungswidrige Verhalten individuell schuld- und persönlichkeitsangemessen zu beurteilen ist. Die häufigsten, in der Regel angewandten Disziplinierungsmaßnahmen sind der Verweis, Entzug von Vergünstigungen, Rückstufungen in der Vollzugskarriere sowie Geldbußen. Bei Inspektionen in den Justizanstalten wird auch auf die Angemessenheit der verhängten Strafen geachtet.

Zu 16:

Disziplinierungsmaßnahmen werden vom jeweils Aufsicht führenden Strafvollzugsbediensteten angeordnet, der jedoch die durchgeführte Maßnahme unverzüglich dem Anstaltsleiter zu melden hat, der wiederum über die Aufrechterhaltung entscheidet (§ 103 StVG). Abgesehen von den besonderen Sicherheitsmaßnahmen ist auch die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach einer Ordnungswidrigkeit (§ 107 f StVG) als Disziplinierungsmaßnahme zu betrachten. Über Ordnungsstrafen entscheidet der Anstaltsleiter (§ 116 Abs. 1 StVG).

Zu 17:

Instanz gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters ist derzeit noch der Präsident des zuständigen Landesgerichtes bei gerichtlichen Gefangenenhäusern bzw. das Bundesministerium für Justiz bei Strafvollzugsanstalten. Ab 1.1.2002 werden in

beiden Fällen die neuen bei den Oberlandesgerichten einzurichtenden Vollzugskammern zuständig sein (BGBl. I Nr. 138/2000).

Zu 18:

Gemäß § 116 Abs. 6 StVG sind Strafen grundsätzlich unverzüglich zu vollziehen. Gemäß § 120 Abs. 3 StVG hat die Erhebung einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, sowohl der Anstaltsleiter als auch die Instanz können jedoch, sofern keine Gefahr im Verzug ist, den Vollzug vorläufig aussetzen.

Zu 19:

Ja.

Zu 20:

Zu den Ordnungsstrafen ja.

1997: 537 (Untersuchungshaft), 1701 (Strafhaft)

1998: 323 (Untersuchungshaft), 1615 (Strafhaft)

1999: 280 (Untersuchungshaft), 1718 (Strafhaft)

2000: insgesamt 2021

Zu 21 und 22:

Aufzeichnungen über Ordnungsstrafen werden in den Justizanstalten geführt und finden in die Jahresstatistiken des Bundesministeriums für Justiz Eingang. Die Behandlung von Ordnungsstrafsachen wird bei Inspektionen durch das Bundesministerium für Justiz kontrolliert.

Zu 23 und 24:

Eine Fesselung an Händen und Füßen wird nur in besonderen Fällen und nach eingehender Prüfung bei Ausführungen oder Überstellungen angeordnet. Diese Maßnahme wird in der genannten Justizanstalt nur bei Insassen, die besonders fluchtgefährlich bzw. gemeingefährlich sind, durchschnittlich zweimal jährlich angeordnet.

Zu 25:

Im Jahr 2000 wurde dreimal im Zeitraum von Stunden im besonders gesicherten Haftraum die Fesselung an Händen und Füßen als Sicherheitsmaßnahme angeordnet.

Zu 26:

Grundsätzlich werden nur Personen in den Justizwachdienst aufgenommen, die eine Grundschulausbildung und eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen können.

Die Grundausbildung für eingeteilte Justizwachebeamte (Verwendungsgruppen E2c und E2b) umfasst einen Vorbereitungslehrgang, neun Monate Praxisausbildung in einer Justizanstalt, den 70 - tägigen Grundkurs und wird mit der kommissionellen (schriftlichen und mündlichen) Dienstprüfung abgeschlossen.

Die Grundausbildung für dienstführende Justizwachebeamte (Verwendungsgruppe E2a) umfasst - nach einem Auswahltest - einen Einführungsblock, 14 Wochen Praxisausbildung in einer Justizanstalt (mit dazwischenliegendem seminaristischem Unterricht) sowie den 75 - tägigen Fachkurs und endet mit einer kommissionellen (schriftlichen und mündlichen) Dienstprüfung.

Die Grundausbildung für leitende Justizwachebeamte (Verwendungsgruppe E1) besteht - nach einem sehr strengen Auswahltest - aus einem zweijährigen Ausbildungsturnus, dem sogenannten „Rundlauf“ (praktische Ausbildung an mehreren Justizanstalten und dazwischen seminaristische Veranstaltungen) und wird mit einer kommissionellen (schriftlichen und mündlichen) Dienstprüfung abgeschlossen.

Die Grundausbildung (mit Ausnahme der praktischen Ausbildung) wird von der Justizwachschule durchgeführt, deren Lehrkräfte weit überwiegend aus Vollzugspraktikern besteht.

Zu 27:

Für Justizwachebedienstete besteht die Möglichkeit der Fortbildung durch das Fortbildungszentrum Strafvollzug, das neben einem allgemeinen Seminarprogramm zum Berufsbild des Justizwachebeamten, Veranstaltungen für ausgewählte Ziel - und Projektgruppen, Lehrgängen und Arbeitstagungen auch anstaltsbezogene Projekte anbietet.

Zu 28:

Im Jahr 2000 nahmen an insgesamt 202 Veranstaltungstagen 1.549 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strafvollzuges teil.

Zu 29 bis 36:

Justizwachebedienstete werden grundsätzlich zunächst mit Dienstvertrag nach dem VBG als "Vertragsbedienstete des Justizwachdienstes" befristet auf ein Jahr aufgenommen. Bei positivem Verwendungserfolg und Vorliegen der Ernennungserfordernisse erfolgt sodann die Übernahme in das öffentlich - rechtliche Dienstverhältnis (Ernennung zum Beamten).

Das öffentlich - rechtliche Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Antrag des Beamten definitiv, wenn er die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt und eine Dienstzeit von sechs Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.

Jeder Justizwachebeamte beginnt seine Beamtenlaufbahn als eingeteilter Justizwachebeamter (Verwendungsgruppen E2c und E2b). Nach einigen Jahren erfolgreicher Berufsausübung im Vollzugsdienst kann er nach Absolvierung der entsprechenden Grundausbildung und Bestehen der Dienstprüfung zum dienstführenden Justizwachebeamten (Verwendungsgruppe E2a) aufsteigen. Beamten, die die Reifeprüfung einer höheren Schule oder die Beamtenaufstiegsprüfung abgelegt haben, steht nach Absolvierung der entsprechenden Grundausbildung und Bestehen der Dienstprüfung die Ernennung zum leitenden Justizwachebeamten (Verwendungsgruppe E1) offen. Die Beamten der Verwendungsgruppe E1 werden in Leitungsfunktionen an den Justizanstalten, zum Teil sogar als Anstaltsleiter, eingesetzt.

Innerhalb der Verwendungsgruppen E2a und E1 wird die dienst - und besoldungsrechtliche Stellung des Justizwachebeamten durch seine Einordnung in die Grundlaufbahn oder eine Funktionsgruppe bestimmt, die von der Zuordnung des Arbeitsplatzes, an dem er verwendet wird, abhängt.

Supervision ist in Punkt 7.2.2. der Vollzugsordnung für Justizanstalten (VZO) zwar nur für Mitarbeiter des Sozialen Dienstes ausdrücklich vorgesehen, die Justizverwaltung ist jedoch bestrebt, Supervisionsangebote auch Justizwachebeamten, die mit der Betreuung von Insassen befasst sind, zugänglich zu machen.

Die Supervision beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, das heißt den Bediensteten wird auf ihren Antrag die Absolvierung einer (Einzel - oder Gruppen -) Supervision bewilligt. Nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten werden dabei auch die

Kosten von der Justizverwaltung übernommen. Die Supervision gilt als Dienst, das heißt sie kann in der Dienstzeit absolviert werden.

Darüber, in welchem Ausmaß Supervision in Anspruch genommen wird, besteht im Bundesministerium für Justiz keine zentrale Evidenz.

Derzeit gibt es für Justizwachebedienstete keine nachgeordnete Dienstbehörde. In Dienstrechtsangelegenheiten (mit Ausnahme jener, die nach § 3 DW dem Dienststellenleiter vorbehalten sind) entscheidet daher gemäß § 2 Abs. 2 DVG in erster und (in der Regel) auch letzter Instanz das Bundesministerium für Justiz als oberste Dienstbehörde. Nur in bestimmten Angelegenheiten (insbesondere Verwendungen und Versetzungen) besteht ein Rechtszug an die Berufungskommission beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport. Im Übrigen besteht gegen Bescheide des Bundesministeriums für Justiz nur die Möglichkeit einer Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof).

Es ist jedoch geplant, die Präsidenten der Oberlandesgerichte - die schon derzeit dienstbehördliche Aufgaben für die Bediensteten der Gerichte wahrnehmen - als nachgeordnete Dienstbehörde auch für die Bediensteten der Justizanstalten einzurichten. Das bedeutet, dass dann die im § 1 DW aufgezählten Dienstrechtsangelegenheiten in erster Instanz von den Präsidenten der Oberlandesgerichte wahrgenommen werden, gegen deren Entscheidungen ein Instanzenzug an das Bundesministerium für Justiz besteht. Durch diese Reform soll das Bundesministerium für Justiz auf seine zentrale Leitungsfunktion beschränkt und der Rechtsschutz in Dienstrechtsangelegenheiten verbessert werden.

Sonderbestimmungen bestehen für die Zuständigkeit Disziplinarsachen: Hier entscheidet - abgesehen von der Befugnis der Dienstbehörde, in geringfügigen und eindeutigen Fällen eine Disziplinarverfügung zu erlassen - in erster Instanz die beim Bundesministerium für Justiz eingerichtete Disziplinarkommission, gegen deren Entscheidungen ein Instanzenzug an die beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport eingerichtete Disziplinaroberkommission besteht.

Eine Anrufung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Dienstrechtsangelegenheiten ist für Justizwachebeamte - wie für alle Bundesbeamten - im Gesetz (DVG) nicht vorgesehen.

Zu 37:

Im Jahre 1999 wurde in 10 Fällen von Insassen ein Misshandlungsvorwurf erhoben. Seit 1.9.2000 bis dato 8 mal. In den Jahren 1999 und 2000 wurde in je einem Fall ein Strafverfahren und/oder Disziplinarverfahren gegen einen Justizwachebeamten eingeleitet.

Zu 38:

Je nach Beschwerdeinhalt werden fernmündliche Erhebungen durchgeführt oder schriftliche Berichte eingeholt. Gegebenenfalls wird von der Justizanstalt eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. vom Bundesministerium für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft übermittelt.

Zu 39:

Die Behandlung der Insassen österreichischer Justizanstalten entspricht dem hohen mitteleuropäischen Standard. Dies wird durch laufende Nachschau externer und interner Kontrollorgane sichergestellt.

Zu 40:

Die Menschenrechte im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzuges wurden gewahrt. Dies wird durch die Arbeit der Strafvollzugssektion, der Vollzugskommissionen und das neue Beschwerdewesen für Insassen weiterhin aufrecht erhalten.

Die gesetzlich vorgesehenen Verfahren sind menschenrechtskonform. Insbesondere hat gemäß § 90b StVG jeder Strafgefangene und Untergebrachte bzw. gemäß § 187 StPO jeder Untersuchungshäftling neben Appellationsmöglichkeiten an nationale Institutionen insbesondere auch jederzeit die Möglichkeit einer schriftlichen unzensurierten Beschwerde an die Europäische Kommission, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie an den nach dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung der Folter eingerichteten Ausschuss. Weiters sei als international operierender Kontrollmechanismus auf die periodischen Überprüfungen der Justizanstalten durch das Europäische Komitee zur Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen (CPT) hingewiesen.

Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder Defizite in Menschenrechtsfragen sind in den letzten Jahren nicht hervorgekommen, allenfalls aufgetretene

Unzulänglichkeiten erreichten nicht die Schwere einer Verletzung von Menschenrechten.

Die österreichische Strafvollzugsverwaltung wird weiterhin besonderes Augenmerk auf die lückenlose Einhaltung und Achtung der Menschenrechte im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzuges in österreichischen Justizanstalten legen, wobei die kodifizierten nationalen und internationalen Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte (nur) einen Mindeststandard darstellen.

Zu 41:

Zu den in den Medien kolportierten Vorfällen habe ich eine Expertenkommission eingesetzt, der Fachleute aus den verschiedensten, den Straf- und Maßnahmenvollzug betreffenden Fachbereichen angehören. Ihr Ergebnisbericht ist abzuwarten.

Zu 42:

Die Einhaltung der Menschenrechte ist mir ein großes Anliegen. Die Arbeit des Strafvollzuges unterliegt der Kontrolle der Vollzugskommissionen, die in jeder Landeshauptstadt eingerichtet sind. Weiters haben Abgeordnete zum Nationalrat, Volksanwaltschaft und Journalisten die Möglichkeit, Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzuges zu besichtigen.

In Erfüllung einer besonderen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für die Vollzugskommissionen werden permanent die entsprechenden Berichte ausgewertet, den einzelnen Fachabteilungen zugänglich gemacht sowie die Umsetzung der daraus hervorgehenden Empfehlungen evaluiert.

Im Mai 2000 hat der Leiter der Strafvollzugssektion auch auf Grund des CPT - Berichtes alle Vorsitzenden der Kommissionen zu einer Besprechung eingeladen. Hierbei wurden die Bedeutung der Arbeit der Strafvollzugskommissionen für das Bundesministerium für Justiz betont und die Vorsitzenden ersucht, allfällige Missstände sofort fernmündlich dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen.

Zu 43 bis 46:

Der Menschenrechtsbeirat ist beim Bundesministerium für Inneres angesiedelt und soll dieses in Fragen der Betreuung von Schubhäftlingen beraten. Auf Grund dieser besonderen Zuständigkeit und der bereits bestehenden Kontrollen im Strafvollzug ist an eine weitere Kontrolle durch den Menschenrechtsbeirat nicht gedacht. Die

Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates beim Bundesministerium für Inneres werden jedoch hinsichtlich der in Justizanstalten angehaltenen Schubhäftlinge berücksichtigt.

Zu 47:

Der Bericht des CPT liegt dem Justizministerium vor.

Zu 48:

Zu den Empfehlungen und Kommentaren betreffend die Justizanstalt Wien - Josefstadt darf vorab festgehalten werden, dass auf Grund einer entsprechenden Anordnung des Justizministers seit Anfang Jänner 2000 ein Arbeitskreis "Reorganisation der Justizanstalt Wien - Josefstadt" eingerichtet ist; dieser Arbeitskreis steht unter der Leitung des Bundesministeriums für Justiz und hat die Aufgabe, insbesondere die Ablauforganisation beweglicher und effizienter zu gestalten sowie Strukturverbesserungen in verschiedenen Bereichen herbeizuführen. Insbesondere wurde darauf Bedacht genommen, Justizwachepersonal aus den Kanzleien in den Allgemeinen Justizwachdienst zu transferieren, um dadurch eine intensivere Betreuung der Insassen zu gewährleisten.

Alle Anregungen und Empfehlungen des CPT wurden, soweit sie sich als gerechtfertigt erwiesen haben, umgesetzt.

Zu 49:

Soweit von den Empfehlungen andere Justizanstalten betroffen waren, wurden diese Anregungen auch umgesetzt („Gitterbetten", Hygieneartikel, Absonderungsräume).

Zu 50 bis 52:

Neben den Ergebnissen der vorerwähnten Kontrollmechanismen gibt es keine weiteren Berichte.

Zu 53:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Sinn des § 14 StVG die Einhaltung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften und Anordnungen zu überwachen. In Erfüllung dieser Vorgaben sind zwei Fachabteilungen der Strafvollzugssektion unter anderem mit der Durchführung von Inspek-

tionen in sämtlichen Justizanstalten beauftragt, welche auch regelmäßig stattfinden. Weiters finden immer wieder Besuche anderer Vertreter von Fachabteilungen der Strafvollzugssektion in Justizanstalten statt. Daneben ist eine Fachabteilung der Präsidialsektion mit der Inneren Revision des Strafvollzuges betraut.

Zu 54:

Grundsätzlich wird zumindest einmal jährlich in jeder der 29 Justizanstalten eine förmliche Inspektion durchgeführt.

Zu 55:

Es finden sowohl angekündigte wie auch nicht angekündigte Inspektionen statt, Revisionen sind angekündigt.

Zu 56:

Die Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz haben bei ihren Besuchen grundsätzlich Zugangsmöglichkeit zu sämtlichen Räumlichkeiten einer Justizanstalt, ausgenommen die Dienstzimmer der Personalvertreter.

Zu 57:

Gespräche mit Insassen ohne Beisein von Mitarbeitern der jeweils inspizierten Justizanstalt gehören zur Routineinspektionstätigkeit und werden regelmäßig durchgeführt.

Zu 58:

Für eine offizielle Kontroll- und Überprüfungstätigkeit der International Helsinki - Föderation for Human Rights (IHF) in den Justizanstalten bestehen im Gegensatz zur Europäischen Kommission zur Verhütung der Folter (CPT) keine Rechtsgrundlage. Ein „Prüfungsbesuch“ ist daher nicht vorgesehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Kontakte zwischen Vertretern dieser (und anderer) Organisation und Insassen österreichischer Justizanstalten im Rahmen der bestehenden Besuchsrechtslage zu ermöglichen. Dies wurde der Organisation auch mitgeteilt und angeboten.

Zu 59:

Die Helsinki - Föderation trat mit Schreiben vom 12.1.2001 an mich mit dem Ersuchen um Genehmigung des Besuches der Justizanstalten Wien - Josefstadt und Linz zwischen 1. und 3.2.2001 durch eine Delegation dieser Organisation heran.

Zu 60 bis 64:

Das Strafvollzugsgesetz sieht vor, dass beim Vertrieb von Gegenständen an Justizbedienstete und bei Arbeiten für diese Bediensteten die Preise und Vergütungen unter Berücksichtigung des Entfalls an Werbungs- und Verkaufskosten und der Verringerung des Unternehmerrisikos zu bemessen sind (§ 46 Abs. 4 StVG). Diese Begünstigung aller Justizbediensteter (und nicht nur Justizwachebediensteter) wurde bei den Beratungen zum Strafvollzugsgesetz (im Jahre 1969) unter anderem damit begründet, dass damit eine zuverlässige Auslastung der Justizwerkstätten gewährleistet sei; darüber hinaus handle es sich um eine seit jeher eingespielte Regelung, deren Beseitigung auf lebhaften Widerstand der Betroffenen stoßen müsste. In den erläuternden Erläuterungen zur Regierungsvorlage heißt es, dass „beim Vertrieb von Gegenständen an Justizbedienstete und bei Arbeiten für solche Bedienstete seit langem niedrigere als sonst übliche Preise und Löhne verrechnet werden. Diese Verbilligung erscheine deshalb gerechtfertigt, weil die Aufträge der Justizbediensteten ständig ein Mindestmaß an Beschäftigung sicherstellen und insbesondere auf diese Art und Weise auch Gegenstände minderer Qualität abgesetzt werden können, die sonst nur schwer verkäuflich wären. Dazu komme, dass diese verbilligten Bezugsmöglichkeiten von den Angehörigen der Justizwache als wohl erworbene Rechte angesehen werden, deren Wegfall ihnen durch entsprechende Erhöhung der Geldbezüge abgegolten werden müsste, sodass eine Beseitigung jener Möglichkeiten für die Staatswirtschaft keinen Vorteil brächte, während andererseits von der Beibehaltung ein spürbarer volkswirtschaftlicher Nachteil nicht zu befürchten ist.“

Nach eingehenden Verhandlungen mit der Bundessektion Justizwache der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wurde per 1.1.1970 (Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes) der Stundentarif mit 3 S einheitlich festgesetzt. Dieser Tarif wurde in der Folge nach dem Verbraucherpreisindex valorisiert.

1989 wurde - bereits als Vorgriff auf die Neuregelung der Arbeitsvergütung für Gefangene - der begünstigte Lohnsatz mit 25 % des jeweiligen Richtwertes (damals 14,50/Stunde S) festgelegt und in der Folge zunächst nach dem Verbraucherpreisindex und ab 1994 im gleichen Ausmaß valorisiert wie die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen. Der Stundensatz betrug zuletzt 22,80 S.

Solche lohnbegünstigten Arbeiten können grundsätzlich von jeder Werkstätte geleistet werden. Das Ausmaß der Inanspruchnahme ist nach der letzten Ermittlung auf unter 5 % der gesamten Arbeit gesunken, unter anderem deshalb, weil in den meisten Werkstätten solche Arbeiten hinter den Arbeiten für öffentliche Auftraggeber und vollzahlende Auftraggeber der Privatwirtschaft zurückgestellt werden, die Qualität der Arbeit sehr schwankend ist, keine Gewährleistung geboten wird und die Zahl der aufgewandten Arbeitsstunden im Regelfall sehr viel höher ist als bei der Auftragserteilung an einen Privatunternehmer.

Für die Entlohnung der arbeitenden Insassen spielt die Frage des Auftraggebers bzw. des von diesem bezahlten Stundensatzes keine Rolle.